

Förderverein Stadtfeuerwehr Hessisch Oldendorf e.V.

Satzung

§ 1 – Name

- I.** Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtfeuerwehr Hessisch Oldendorf e.V.“.
- II.** Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf.
- III.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV.** Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 – Zweck

- I.** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II.** Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in der Stadt Hessisch Oldendorf. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Oldendorf, einschließlich aller Ortsfeuerwehren.
- III.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Vereinsmittel

- I.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II.** Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III.** Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- I.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- I.** Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein beendet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
- II.** Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- III.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder
 - b. in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, den Satzungszweck oder die Ordnung des Vereins verstößt.
- IV.** Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzusenden.

- V. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 – Beiträge

- I. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
II. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es können unterschiedliche Beiträge für definierte Gruppen von Mitgliedern erhoben werden.
III. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder oder definierte Gruppen von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
III. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch einen legitimierten Vertreter.
IV. Wenn nicht anders bezeichnet, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
V. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über eingebrachte Anträge. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
VI. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.
VII. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderungen der Satzung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
IX. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingehen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
X. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal.
XI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn
a. der Vorstand dies beschließt,
b. das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Hessisch Oldendorf oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe eines Zwecks beantragt oder

- c. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 – Vereinsvorstand

- I. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu vier Beisitzern. Einer der Beisitzer sollte aus der Führung der Stadtjugendfeuerwehr entsendet werden.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Alle drei sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- IV. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Dem Vorstand kann die Ehrenamtspauschale gemäß §26a EStG gezahlt werden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Mitglieder eines Ausschusses müssen nicht dem Verein angehören.
- V. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine und die Arbeit des Vereins, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 10 – Rechnungswesen

- I. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- II. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- III. Der Vorstand kann einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung genehmigen lassen.
- IV. Zum Abschluss des Geschäftsjahres werden die Kasse und die Rechnungsführung von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 12 – Eintragung

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. September 2024 errichtet.

Hess. Oldendorf, den 12. September 2024